

Entschädigungs- und Spesenreglement für den Verwaltungsrat

der Alterszentrum Breitlen AG (AZ Breitlen AG)

1 Grundlage

- ¹ Die Generalversammlung der Alterszentrums Breitlen AG – gestützt auf Art. 3.2.4 der Statuten – erlässt das vorliegende Reglement für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

2 Entschädigung

2.1 Allgemeines

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung.
- ² Es ist davon auszugehen, dass eine marktübliche Entschädigung für die vorgesehene Tätigkeit mindestens doppelt so hoch wie die nachstehenden Ansätze ausfallen würde.

2.2 Basis-Entschädigung und Sitzungspauschale

- ¹ Für die reduzierte Basis-Entschädigung ist eine Jahrespauschale vereinbart. Sie deckt die mit den Aufgaben des Verwaltungsrats verbundenen unübertragbaren Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung ab.

Sie beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|-----------------------|
| a. | für den VR-Präsident ¹ | CHF 10'000.- pro Jahr |
| b. | für die übrigen Verwaltungsräte | CHF 5'000.- pro Jahr |
- ² Für VR-Sitzungen und a.o. Generalversammlungen beträgt die reduzierte Sitzungspauschale
- | | | |
|----|---------------------------------|-----------------------|
| c. | für den VR-Präsident | CHF 500.- pro Sitzung |
| d. | für die übrigen Verwaltungsräte | CHF 250.- pro Sitzung |

2.3 Spezielle Arbeiten / Projekte

- ¹ Spezielle Arbeiten wie z.B. Projekte oder persönliche Aufträge, werden zu einem reduzierten Stundenansatz von CHF 140.- pro Stunde, zzgl. etwaige Mehrwertsteuer, entschädigt.
- ² Die Details hierzu werden durch den VR geregelt.
- ³ Der gleiche Honorarsatz gilt für Beanspruchungen, die über den ordentlichen Rahmen der Verwaltungsratsarbeit hinausgehen.

3 Spesen und Sozialversicherung

- ¹ Für Termine, Kurse etc. innerhalb des Gebiets der Aktionärsgemeinde werden keine Fahr- und Verpflegungsspesen ausgerichtet.
- ² Für Termine, Kurse etc. ausserhalb des Gebiets der Aktionärsgemeinde gelten folgende Spesenvergütungen:
- | | |
|----|---|
| a. | Fahrtspesen mit dem Auto: Ansatz CHF -.80 pro km, mit der Bahn die effektiven Fahrtspesen zweiter Klasse (mit Beleg). |
| b. | Verpflegungspauschalen: CHF 20.- für Mittagessen und CHF 30.- für Nachtessen. |
- ³ Die Auszahlung der obgenannten Entschädigungen erfolgt netto; der Arbeitnehmeranteil für Sozialversicherungsbeiträge geht zulasten der Gesellschaft.

Das vorliegende Reglement wird von der Generalversammlung Alterszentrum Breitlen AG am 20.11.2018 genehmigt.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.